

Aktenzeichen: 6 ABN 18/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 26. August 1982

Az. 6 ABN 18/82

I. Arbeitsgericht

Siegburg

Beschluß vom 22. Oktober 1981

Az. 4 BV 12/81

II. Landesarbeitsgericht Köln

Beschluß vom 12. März 1982

Az. 4 (13) TaBV 44/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz:

ArbGG § 92 a, § 92 Abs. 1, § 72 a Abs. 3, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 18/82

4 (13) TaBV 44/81 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. August 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Hollmann beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Köln vom 12. März 1982 - 4 (13) TaBV 44/81 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Schulungskosten. Die Antragstellerin verlangte von jedem Teilnehmer der von ihr veranstalteten Schulung einen Pauschalbetrag in Höhe von

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

40,-- DM. Sie hat den bei der Antragsgegnerin tätigen Betriebsratsmitgliedern diesen Betrag ersetzt und sich den Kostenerstattungsanspruch der Betriebsratsmitglieder gegen die Antragsgegnerin abtreten lassen. Gemäß ihren betrieblichen Reisekostenrichtlinien hat die Antragsgegnerin von den für die vier Betriebsratsmitglieder insgesamt geforderten 160,-- DM, 96,-- DM anerkannt. Das Arbeitsgericht hat dem Zahlungsantrag bezüglich der restlichen 64,-- DM in Höhe von 44,-- DM entsprochen und ihn im übrigen zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß haben die Antragstellerin und die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Beschwerde der Antragstellerin auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin.

2. Die Beschwerde ist zulässig. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist u.a. nach § 92 a, § 92 Abs. 1, § 72 a Abs. 3, § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende wie die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls die anzufechtende Entscheidung auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 und Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde herangezogenen abstrakten Rechtssätze aus den Entscheidungen unmittelbar und deutlich abzulesen sein. Es darf kein Raum für Zweifel bleiben, welchen Rechtssatz die jeweilige Entscheidung aufgestellt hat (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Beschlüsse vom 10. Juni 1981 - 6 ABN 6/81 - und 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 -). Daher genügt es nicht, daß aus den Ausführungen einer oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen zugrundeliegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und die Entscheidungen vom 29. April 1982 - 7 AZN 101/82 - und 5. Mai 1982 - 7 AZN 46/82 -), solange nicht ein abstrakter Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nur scheinbar fallbezogener Ausführungen der anzufechtenden Entscheidung folgt und der Beschwerdeführer dies darlegt (BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/80 -).

a) Zwar handelt es sich bei dem angezogenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. November 1981 - 23 (18) TaBV 59/81 - um eine divergenzfähige Entscheidung, obwohl der Beschluß nicht rechtskräftig ist. Wollte man eine auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde nur bei einer Bezugnahme auf rechtskräftige Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts zulassen, so würde vor allem auch in dem hier vorliegenden Fall, in dem zwei Landesarbeitsgerichte zur gleichen Zeit dasselbe Rechtsproblem unterschiedlich beurteilt haben und gegen das eine Urteil Rechtsbeschwerde zugelassen und eingelegt worden ist, die Divergenz nicht auf diese Abweichung gestützt werden können. Damit würde der Zweck der Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde, die Rechtseinheit zu sichern, nicht erreicht (vgl. zur Divergenzrevision BAG 5, 313, 314).

b) Die Beschwerdeführerin geht selbst davon aus, daß der von ihr angeführte abstrakte Rechtssatz in der anzufechtenden Entscheidung nicht ausdrücklich aufgestellt wurde. Sie hat daher ausgeführt, der von ihr angeführte Rechtssatz ergebe sich aus den zuvor wiedergegebenen Passagen der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln.

3. Die damit zulässige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin läßt sich der von ihr behauptete Rechtssatz dem anzufechtenden Beschluß nicht entnehmen.

a) Der von der Beschwerde der anzufechtenden Entscheidung entnommene Rechtssatz, jeder über die betrieblichen Reisekostenrichtlinien des Arbeitgebers hinausgehende Mehraufwand für gewerkschaftliche Schulungsmaßnahmen sei grundsätzlich unverhältnismäßig, ist in dem Beschluß so nicht enthalten und läßt sich auch nicht zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang folgern. Das Landesarbeitsgericht führt vielmehr aus, der tatsächliche und über die Sätze der betrieblichen Reisekostenordnung der Antragsgegnerin hinausgehende Kostenaufwand überschreite den Rahmen des nach den Verhältnissen Zumutbaren. Das Landesarbeitsgericht führt zwar unter Berufung auf die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

vom 23. Juni 1975 - 1 ABR 104/73 - = AP Nr. 10 zu § 40 BetrVG 1972 und vom 17. September 1974 - 1 ABR 98/73 - = AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972 aus, die Sätze der betrieblichen Reisekostenordnung stellten in aller Regel auch für Betriebsratsmitglieder die Obergrenze des Kostenerstattungsanspruchs nach § 37 Abs. 6, § 40 BetrVG dar. Es prüft aber entgegen der Ansicht der Antragstellerin auch, ob die darüber hinaus geltend gemachten Kosten nach den Umständen der Schulungsveranstaltung verhältnismäßig waren. Zu Unrecht meint die Rechtsbeschwerde, das Landesarbeitsgericht habe sich lediglich an den betrieblichen Reisekostenrichtlinien orientiert, vielmehr hat es ersichtlich darauf abgestellt, daß die Antragstellerin durch ihre Pauschalvereinbarungen vollendete Tatsachen geschaffen habe. Die anfallenden Mehrkosten habe die Antragsgegnerin nicht zu tragen, weil sie dem Träger der Veranstaltung nicht notwendig, sondern nur infolge von dessen kostenintensiver und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit überschreitender Entschließung erwachsen seien. Ausdrücklich weist das Landesarbeitsgericht schließlich darauf hin, daß ein Abrücken von der bei der Antragsgegnerin vorhandenen Reisekostenordnung deshalb nicht gerechtfertigt sei, weil die Festsetzung der Kostenpauschale durch die Antragstellerin selbst ausgehandelt worden und von vornherein objektiv nicht notwendig gewesen sei. Im Ergebnis sieht das Landesarbeitsgericht damit die betrieblichen Reisekostenrichtlinien nicht als feste Obergrenze an, wie es die Beschwerde fälschlich annimmt, sondern es prüft, ob ein darüber hinausgehender Aufwand verhältnismäßig ist.

4. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter - § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG - zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Leinemann

Döring

Hollmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)